

Satzung

des Vereins Ausbildungsregion Osnabrück

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Ausbildungsregion Osnabrück“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück einzutragen und führt dann den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Osnabrück.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Der Vereinszweck besteht in dem Bestreben, für alle in der Region Osnabrück lebenden Jugendlichen, jungen und ausbildungsinteressierten Erwachsenen bessere Lern-, Lebens- und Arbeitschancen zu ermöglichen. Der Verein setzt sich dafür ein, für alle Jugendlichen, jungen und ausbildungsinteressierten Erwachsenen die berufliche Eingliederung in Ausbildung und Arbeit erfolgreich zu gestalten, die Motivation bei Schülerinnen und Schülern für die duale und schulische Ausbildung zu erhöhen, den notwendigen Unterstützungsbedarf für benachteiligte Schülerinnen und Schülern sicher zu stellen, die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe und die Qualität der Ausbildung in den Betrieben zu stärken sowie die praktischen Rahmenbedingungen innerhalb der gemeinsamen Ausbildungsregion zu gestalten.
- (2) Junge Menschen sollen im Sinne der Jugendsozialarbeit in ihrer individuellen, sozialen und beruflichen Entwicklung gefördert werden, Benachteiligungen sollen vermieden, bearbeitet und nach Möglichkeit abgebaut werden, die Eltern und andere Unterstützer der jungen Menschen sollen dabei mit in den Blick genommen werden. (Förderung der Jugendhilfe).
- (3) Der Verein strebt eine enge und konstruktive Zusammenarbeit mit der Ausbildungsregion Osnabrück und deren jeweiligen Gremien an.
- (4) Der Verein fördert nach Möglichkeit die Bildung junger Menschen und deren Fähigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf die allgemeine, wie auch die berufliche Bildung. Junge Menschen sollen in der Region Osnabrück ihren beruflichen und privaten Mittelpunkt finden (Förderung der Berufsbildung).
- (5) Der Verein bekennt sich zu den Werten der Demokratie und des Rechtsstaates sowie dem friedlichen Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft. Vielfalt, Toleranz und die Bekämpfung von Extremismus sind wichtige Werte, die zum Selbstverständnis des Vereines gehören. Der Verein ist religiös neutral und

spricht sich unmissverständlich für eine offene, solidarische und tolerante Gesellschaft aus und gegen jede Form von Diskriminierung,

- (6) Der Verein dient dem Gemeinwohl. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins und nach den Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung verwendet.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Sofern eine derartige Leistung dem vorstehenden Verbot zuwider geleistet wurde, ist die Vergütung von dem Leistungsempfänger unverzüglich zu erstatten.
- (10) Die Vereinsmitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine materiellen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Aufgaben

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- (1) den Betrieb, den Ausbau und die Weiterentwicklung des Internetportals „www.ausbildungsregion-osnabrueck.de“,
- (2) Informationen, Beratung und Aufklärung über Angebote, Maßnahmen und Projekte im Bereich der beruflichen Ausbildung und im Übergang Schule und Beruf,
- (3) Unterstützung und Angebote für Jugendliche, Eltern, Schulvertretende und Unternehmensvertretende in der Region Osnabrück,
- (4) Unterstützung von Angeboten und Maßnahmen im Übergang Schule und Beruf,
- (5) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Trägern, Einrichtungen, Institutionen und Vereinigungen,
- (6) Einwerben von Mitteln für Vereinszwecke.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, sofern sie diese Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen. Personenvereinigungen haben einen Bevollmächtigten zu benennen, der alle Erklärungen der Personenvereinigung abgeben darf.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag zum Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss oder durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds, welche dem Vorstand zugehen muss. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes, mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu erklären.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch die Auflösung (juristische Personen) eines Mitglieds.
- (4) Die Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, gleich aus welchem Grund, keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Jedes Mitglied ist aufgerufen, über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus dem Verein Spenden zukommen zu lassen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 7),
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über dessen Vermögen (vgl. § 14),

- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Eine Satzungsänderung kommt nur dann wirksam zustande, sofern ein aus der Mitte der Mitglieder gestellter Antrag auf Satzungsänderung dem Vorstand mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung, die über die Satzungsänderung zu beschließen hat, vorgelegen hat, der Satzungsänderungsantrag der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung beigelegt wurde und 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder die Satzungsänderung daraufhin beschließen.
- (2) Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mindestens einmal pro Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per Mail vom Vorstand eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (postalische Adresse oder Email-Adresse) gerichtet ist.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Belange des Vereins dies erfordern.
- (4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen oder 2/3 der Vorstandsmitglieder beschließen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Ein Beschluss kommt, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss in Schriftform durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (9) Die stimmberechtigten Mitglieder üben das Stimmrecht entweder persönlich bzw. durch ihren gesetzlichen Vertreter oder dessen bevollmächtigten Vertreter aus. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen und ist dem Versammlungsleiter spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Eine Bevollmächtigung anderer Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen zu ersehen sind. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführenden zu unterzeichnen.

- (11) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer (inklusive der Aufgaben des Kassenswartes) und optional bis zu 2 weiteren Vorstandsmitgliedern, die aus dem Kooperationsverbund der Partner der Ausbildungsregion kommen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er genehmigt insbesondere den Geschäftsbericht.
- (4) Der Geschäftsführer des Vereins muss ein Mitarbeiter der MaßArbeit kAÖR (nachfolgend einheitlich „Geschäftsführung“ genannt) sein.
- (5) Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal im Geschäftsjahr abzuhalten.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Zu den Vorstandssitzungen werden die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per Mail vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Vorstandssitzung gestellt werden, beschließt der Vorstand.
- (8) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- (9) Vorstandsbeschlüsse kommen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (10) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 11 Rechnungsprüfung und Konsolidierung des Jahresabschlusses

- (1) Für die Dauer eines Zeitraumes von jeweils 3 Jahren sind zwei Kassenprüfer zu

wählen, die beauftragt werden, die Buchführung zu prüfen. Die Prüfung hat mindestens einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Über das Prüfungsergebnis haben die Kassenprüfer in der ersten Mitgliederversammlung des auf das geprüfte Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres Bericht zu erstatten, wobei das Prüfungsergebnis nicht vor dem 31.03. des auf das geprüfte Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres vorgelegt zu werden braucht. Die bestellten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Vereinszugehörigkeit ist nicht erforderlich.

- (2) Sofern eine Gebietskörperschaft Vereinsmitglied ist, stellt der Verein dieser auf Anforderung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres alle für die Prüfung der Kassengeschäfte erforderlichen Unterlagen und Belege zwecks Prüfung durch das kommunale Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung, gem. § 137 Abs. 1 Ziff. 8 NKomVG zwecks Konsolidierung des Jahresabschlusses des Vereins mit dem Jahresabschluss der Gebietskörperschaft zu einem konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG alle für die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung.

§ 12 Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder wirksam beschlossen werden, sofern in dieser Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über die Auflösung beschließt.
- (2) Mit der Auflösung des Vereins, der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht dessen gesamtes Vermögen zu 50 % an die Stadt Osnabrück und zu 50 % an den Landkreis Osnabrück und ist von diesen Gebietskörperschaften vollständig für Zwecke, welche dem Vereinszweck entsprechen, zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamtes

Beanstandet das zuständige Registergericht oder Finanzamt die Vereinssatzung, ist der Vorstand berechtigt, die notwendigen Änderungen und Korrekturen vorzunehmen, ohne eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Unterrichtung der Mitglieder ist jedoch erforderlich.

§ 14 Haftung

Für eventuelle Schäden, für die die Vereinsmitglieder als Vertreter des Vorvereins haften, haftet ab dem Zeitpunkt der Eintragung der eingetragene Verein.

§ 15 Kosten

Die im Rahmen der Vereinsgründung anfallenden Kosten trägt der Verein.

Osnabrück, den 30.10.2024

1.

MaßArbeit kAöR

2.

Stadt Osnabrück

3.

Arbeitsagentur Osnabrück

4.

Jobcenter Osnabrück

5.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim

6.

Handwerkskammer Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim

7.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen